Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/05_2017

Lausanne, 6. März 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 16. Februar 2017 (6B_1203/2016, 6B_73/2017)

Obergericht Kanton Aargau: Verwahrung von Straftäter zu Recht abgelehnt

Das Obergericht des Kantons Aargau hat die Verwahrung eines Mannes zu Recht abgelehnt, den es 2016 zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt hat. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau ab. Gleichzeitig heisst es eine Beschwerde des Mannes im Zusammenhang mit seiner Entlassung aus dem 2013 vorzeitig angetretenen Strafvollzug gut.

Das Obergericht des Kantons Aargau hatte den Mann im August 2016 zweitinstanzlich wegen versuchter schwerer Körperverletzung und mehrerer weiterer Delikte zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig ordnete es eine ambulante Behandlung an. Den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verwahrung des Betroffenen wies es ab. Die Staatsanwaltschaft gelangte dagegen ans Bundesgericht. Der Mann befindet sich seit 2013 im vorzeitigen Strafvollzug. Im vergangenen Dezember lehnte das Obergericht sein Gesuch um bedingte Entlassung ab. Diesbezüglich erhob der Betroffene Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ab. Als Anlasstaten für eine Verwahrung kommen nur schwere Delikte in Betracht. Das massgebende Delikt im vorliegenden Fall ist die versuchte schwere Körperverletzung. Das Obergericht verletzt kein Bundesrecht, wenn es annimmt, dass damit keine Anlasstat für eine Verwahrung vorliegt. Es hat diesbezüglich festgehalten, dass der Täter zwar eine schwere Körper-

verletzung zunächst in Kauf genommen, dann aber selbstbestimmt davon abgelassen habe. Bei dieser und der anderen in den letzten Jahren begangenen Körperverletzung habe er die Opfer nicht schwer verletzt. Aufgrund seines Alters sei zudem von einer Abnahme der kriminellen Intensität auszugehen. Die Verwahrung sei deshalb unverhältnismässig, auch wenn die Gefahr künftiger Delikte nicht völlig auszuschliessen sei.

Die Beschwerde des Verurteilten heisst das Bundesgericht gut. Er befindet sich aufgrund seiner früheren Einwilligung im vorzeitigen Strafvollzug. Die eigentliche Vollstreckung des Urteils wurde bis heute noch nicht angeordnet. Für eine Aufrechterhaltung der Haft müssten damit die Voraussetzungen für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft dürfen nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern. Die verhängte Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren würde unter Anrechnung der im November 2012 angeordneten Untersuchungshaft und dem anschliessend angetretenen vorzeitigen Strafvollzug im kommenden Mai enden. Angesichts eines drohenden Strafrests von zwei Monaten lässt sich eine Weiterführung der Haft nicht rechtfertigen. Der Mann ist innert fünf Tagen nach Zustellung des bundesgerichtlichen Entscheides aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen. Ob andere Haftgründe vorliegen, ist nicht vom Bundesgericht zu prüfen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 6. März 2017 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 6B_1203/2016 oder 6B_73/2017 ins Suchfeld ein.